

Ausstellungs-Reglement

1. Zweck und Zulassung

Die Mineralientage bieten Strahler:innen, Sammler:innen, Wissenschaftler:innen und Händler:innen die Möglichkeit, Mineralien, Schmuck, Edelsteine, Fossilien, Gesteine und entsprechendes Zubehör anzubieten.

Zugelassen ist, wer die bestätigte Tischmiete fristgerecht bezahlt. Bei Abmeldung nach dem 15. Januar 2027 oder Nichterscheinen bleibt die Tischmiete geschuldet. Bei nicht fristgerecht bezahlter Rechnung verfällt die Anmeldung ohne Mahnung. Die Rechnung der Tischmiete gilt als Anmeldebestätigung.

Die Standplätze werden durch das OK zugeteilt. Platzierungswünsche, Reklamationen, Platzabtausch und Untermiete sind ausgeschlossen. Mit der Anmeldung wird das Reglement anerkannt; den Anweisungen der Leitung und Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

2. Standvorschriften

- Verkauf ist nur auf der zugeteilten Fläche erlaubt.
- Vertikale Aufbauten auf den Tischen sind zulässig;
- Vergrößerung der Tischfläche ist nicht erlaubt! Die Ware darf nicht vor, neben oder hinter dem Tisch platziert werden.
- Die Tischfront kann selbstständig abgedeckt werden.
- Die Beleuchtung ist auf maximal 80 W pro Laufmeter Tisch begrenzt. LED-Lampen werden empfohlen.
- UV-Licht und Farbfilter sind grundsätzlich verboten; Ausnahmen für gekennzeichnete Fluoreszenz- und UV-Kabinetts sind zulässig.
- Für Befestigungen dürfen nur rückstandsfrei entfernbare Hallenklebebänder verwendet werden.

3. Zulässige Waren

Erlaubt sind naturbelassene Mineralien, Schmuck- und Edelsteine, Fossilien sowie hochwertige und mineralogisch interessante Gesteine. Ebenfalls zugelassen ist passendes Zubehör wie Werkzeuge, Ausrüstung, Bestimmungsmaterial, Fachliteratur, Vitrinen und Ausstellungshilfen.

Reparierte Stücke müssen gekennzeichnet und Käufer:innen unaufgefordert mitgeteilt werden. Schmuck ist nur zugelassen, wenn er einen klaren Bezug zu Mineralien oder Fossilien hat.

Nicht zugelassen sind synthetische, verfälschte oder künstliche Produkte und Imitationen sowie Korallen, rezente Muscheln, Perlen, Elfenbein, Kult- und Okkult-Objekte, reiner Metallschmuck und themenfremde Keramik.

4. Kennzeichnung und Verkauf

Jedes Verkaufsobjekt muss korrekt mit Namen, Fundort und Preis beschriftet sein. Phantasienamen sowie Rabattwerbung sind nicht erlaubt. Preise sind in Schweizer Franken anzugeben.

Radioaktive oder toxische Mineralien müssen gekennzeichnet und gesetzeskonform angeboten werden. Für sämtliche gesetzlichen, steuerlichen, zollrechtlichen und gewerblichen Vorgaben sind die Aussteller:innen selbst verantwortlich.

5. Kontrolle und Haftung

Das OK darf das Ausstellungsgut kontrollieren, unzureichende Beschriftungen beanstanden und ungeeignete Waren vom Verkauf ausschliessen.

Für Schäden, Verlust oder Diebstahl von Waren, Zubehör und Bargeld haften die Aussteller:innen selbst. Bei einer Absage wegen höherer Gewalt bestehen keine Schadenersatzansprüche; die Standgebühren bleiben geschuldet.

6. Organisation und Schlussbestimmungen

- Standaufbau: Freitag, 15.00–17.30 Uhr, sowie Samstag ab 07.00 Uhr.
- In der Nacht von Freitag auf Samstag gibt es keine Bewachung.
- Samstag auf Sonntag wird der Ausstellungsraum von 18.00 bis 08.00 Uhr bewacht.
- Ein vorzeitiges Räumen ist nur mit Zustimmung des OK und in Ausnahmefällen erlaubt.
- Die Standplätze sind sauber zu hinterlassen; bereitgestellte Ausstattung bleibt vor Ort.
- Verstösse können zum Ausschluss von der Ausstellung oder von künftigen Veranstaltungen führen.
- Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Luzern.

Romoos, 10. Oktober 2026

Zentralschweizer Mineralien- und Fossilienfreunde

Der Präsident



Peter Stadelmann

Der Aktuar



Walti Metz